

**Gebührenordnung  
für Parkscheinautomaten der Ortsgemeinde Winningen  
(Parkgebührenordnung)  
vom 18.02.2025**

Gemäß § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 56), werden Kommunen ermächtigt, Parkgebühren zu erheben. Die Ortsgemeinde ist demnach zuständig für die Festsetzung von Parkgebühren in Ortsdurchfahrten.

Nach Zustimmung des Gemeinderates vom 18.02.2025 wird folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortsgemeinde Winningen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt dort nicht, wo die Benutzung der Parkscheibe vorgeschrieben ist.

**§ 2 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

0,00 Euro für die erste Stunde,  
1,00 Euro für bis zu drei Stunden

sowie

3,00 Euro für einen Tagesparkschein (24 Stunden gültig).

**§ 3 Gebührenpflicht**

Für Parkscheinautomaten besteht ganzjährig eine Gebührenpflicht.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2025 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Winnigen, den 18.02.2025  
Ortsgemeinde Winningen

Achim Reick  
Ortsbürgermeister

